

Merkblatt Betreuungsentgeld und Einstufung KITA Calimero – Gemeinde Langrickenbach



Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des definierten Tarifes an den von Kinderkrippe Calimero bei Eltern von betreuten Kindern erhobenen Betreuungskosten **für Kinder aus der Gemeinde Langrickenbach**. Die Gemeinde Langrickenbach unterstützt dadurch einkommensschwächere Familien bei der Finanzierung des Betreuungsplatzes, indem sie je nach Einkommens- und Vermögenssituation die Differenz zum Tarif D gemäss Tarifordnung subventioniert.

Erziehungsberechtigte Eltern, die einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen wollen, geben mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit der Kinderkrippe Calimero ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Das Steueramt prüft aufgrund der Steuerakten, ob eine Beitragsgewährung an das Betreuungsverhältnis gegeben ist.

Diese Beiträge der Gemeinde sind ein Zusatzbeitrag zu den Betreuungsbeiträgen der Eltern für die Tarifstufe A, B und C.

Für die Berechnung der Beiträge der Tarifstufen A, B und C sind folgende Kriterien massgebend (bei Arbeitnehmenden und selbständig Erwerbenden):

- a. Der Sozialtarif A – C gilt nur bei Erwerbstätigkeit mit einem Nachweis, wie einem Arbeitsvertrag / Arbeitsbestätigung oder Ausbildungsbestätigung
- b. Als Einkommen werden sämtliche Einkünfte gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung (Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenertrag, übrige Einkünfte wie Alimente etc.) mitberücksichtigt.
- c. Bei Eltern, die über ein steuerbares Vermögen (Cod 498 Seite 4 Steuererklärung) verfügen, werden, unabhängig von der Einkommenssituation, keine Beiträge ausgerichtet.

Die Subventionsbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde Langrickenbach und werden nicht als Fürsorgeleistungen zu Lasten der Eltern verrechnet. Sie sind somit nicht rückerstattungspflichtig im Sinne des Sozialhilfegesetzes Thurgau.

Bei Fragen zur Einstufung wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung.